

Factsheet

ÜBERLASSUNG EINES FAHRZEUGES OHNE AUSWEIS BEI PROBEFAHRTEN, ERSATZWAGEN UND AUTOMIETE

I. Überlassen eines Fahrzeuges

«Überlassen» im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. e. Strassenverkehrsgesetz (SVG) bedeutet, dass der Besitzer einer anderen Person durch aktives Verhalten Verfügungsmacht über das Fahrzeug verschafft. Damit dürfte konkret die Übergabe des Zündschlüssels angesprochen sein, unabhängig davon, ob die selbständige Führung oder nur ein Teil der Führungsfunktion überlassen wird (z.B. lenkt der Beifahrer das Steuerrad, während der Fahrer das Gas- und Bremspedal bedient). Täter kann ausserdem nebst dem Halter des Fahrzeuges jede Person sein, welche über die rechtliche oder faktische Macht verfügt, darüber zu entscheiden, wer mit dem Fahrzeug fahren darf.

II. Ignorieren des nicht vorhandenen Ausweises

Der Bestimmung handelt zuwider, wer vorsätzlich oder fahrlässig ignoriert, dass der Begünstigte den erforderlichen Ausweis nicht hat. Zur fahrlässigen Begehung macht man sich strafbar, wenn man bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass der erforderliche Ausweis nicht vorhanden ist. «Nichthaben» des Ausweises bedeutet: der Ausweis ist nicht vorhanden, wurde entzogen, wurde aberkannt, ist abgelaufen, verfallen oder erloschen.

➤ Kontrolle bei unbekanntem Personen

Grundsätzlich heisst das, dass der Fahrzeughalter sich zunächst erkundigen muss, ob der erforderliche Ausweis vorhanden und gültig ist. Kennt der Besitzer die Person, der das Fahrzeug überlassen wird, nicht persönlich, ist das **Verlangen** und die **Einsicht** in die benötigten Dokumente **erforderlich**: Dies gilt folglich bei der Automiete, bei Probefahrten oder auch bei Ersatzwagen. Zusätzlich ist dringend angeraten, den Ausweis zu kopieren oder sich die Ausweisnummer zu notieren, da man die unbekannt Person, falls sie mit dem Fahrzeug eine Widerhandlung verübt, wohl ansonsten nur unzuverlässig identifizieren könnte.

➤ Kontrolle bei bekannten Personen

Die Pflicht zur Kontrolle gilt ebenfalls, wenn man das Fahrzeug durch eine Hilfsperson (z.B. einen Angestellten) führen lässt. Die Anforderungen an den Fahrzeughalter dürfen andererseits aber auch nicht überspitzt werden: bei Angestellten muss der Führerausweis demnach nach der ersten Fahrt nur nochmals kontrolliert werden, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass dem betreffenden Angestellten der Ausweis in der Zwischenzeit entzogen worden sein könnte. Auch auf die Aussage eines Freundes oder Angehörigen, er sei im Besitz der notwendigen Fahrberechtigung, darf man vertrauen.

III. Autoverkauf

Anders stellt sich die Situation beim Verkauf eines Fahrzeugs dar. In diesem Fall geht das Eigentum vollständig über, womit der Verkäufer mit Verlust seiner Verfügungsmacht auch von den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten befreit ist. Der Führerausweis des Erwerbers des Fahrzeugs muss also nicht kontrolliert werden. Hingegen sind die Vermietung oder auch die Ausleihe zum Zwecke einer Probefahrt **im Hinblick auf einen Kauf** durchaus als «Überlassen» zu verstehen.

IV. Strafdrohung

Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG ist ein Vergehen, welches mit Strafe von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht wird. Bei einem Unfall könnten zudem die Versicherungsansprüche wegen Grobfahrlässigkeit gekürzt oder verweigert werden.

V. Rechtsberatung AGVS

Haben Sie spezifische Fragen oder bestehen nach der Lektüre des Factsheets Unsicherheiten? Kontaktieren Sie den [Rechtsdienst des Verbands](#). AGVS-Jurist Tahir Pardhan (031 307 15 15, rechtsdienst@agvs-upsa.ch) beantwortet sowohl telefonische als auch schriftlichen Anfragen im Rahmen einer kostenlosen Ersteinschätzung. In umfangreicheren Fällen kann die Konsultation eines externen Anwalts dennoch unumgänglich werden. Für genau solche Zwecke hat der AGVS Partnerschaften zu Anwältinnen und Anwälten in der Deutschschweiz, in der Westschweiz und im Tessin. Neben einem breiten Netz von Juristinnen und Juristen kommen die Mitglieder auch in den Genuss eines vergünstigten Stundenansatzes.